



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Revision Entschädigungsreglement für die Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Revision des Entschädigungsreglements für die Behörden- und Kommissionsmitglieder, wie im Anhang wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:


Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:


Jan Diener

Kurzbericht

Das Entschädigungsreglement für Gemeindebehörden und Kommissionsmitglieder ist seit dem 10. Juli 2013 und der Gemeindefusion unverändert in Kraft. Durch stets steigenden Anforderungen an die Amtsträger wurde vom Gemeindevorstand eine Überprüfung und ein Vergleich der verschiedenen Ansätze vorgenommen. Die Prüfung ist insbesondere auch auf Wunsch des Schulratspräsidiums erfolgt, welches um eine Anpassung des Ansatzes gebeten hat. Aktuell wird das Amt mit einer Jahrespauschale von CHF 12'000.- entschädigt. Darin enthalten sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder. Damit das Schulratspräsidium im Verhältnis zu den anderen Behörden angemessen entschädigt ist, soll das Fixum auf CHF 20'000.- erhöht werden. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2023 erfolgen.

Des Weiteren sind im Reglement einige geschlechtsspezifische Begriffe auf eine zeitgemässe Ausdrucksweise angepasst worden.

Erwägungen

Gemäss Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeverfassung hat das Gemeindeparlament die Befugnis für die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen.

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2022 die Revision des Entschädigungsreglements für Gemeindebehörden und Kommissionsmitglieder genehmigt und zuhanden des Gemeindeparlaments verabschiedet.



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR DIE BEHÖRDEN- UND KOMMISSIONSMITGLIEDER

DER
GEMEINDE AROSA

ANPASSUNG

STAND 04.05.2022

ROT = STREICHUNGEN

GRÜN = NEU/ERSATZ

Die Gemeinde Arosa erlässt gestützt auf Art. 36 Ziff. 4. der Verfassung nachstehendes Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2

*Gleichstellung
der Geschlechter*

~~Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.~~

II. Entschädigung

Art. 3

*Gemeinde-
parlament*

Das **Parlamentspräsidium** erhält CHF 3'000.00 pro Jahr und die Parlamentsmitglieder CHF 2'000.00 pro Jahr als Abgeltung für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet.

Art. 4

*Gemeinde-
präsident
Gemeinde-
präsidium*

¹ Das Jahresgehalt beziehungsweise die Jahrespauschale für das Gemeindepräsidium entspricht einem Teilzeitpensum von 70% der Gehaltsklasse 26; ~~Stufe 5~~ **Bandbreite Niveau 115% (Bandbreitenniveau 100% bis 142%)** der Personalverordnung der Gemeinde. Die Gehaltsklasse und ~~Stufe~~ **Bandbreite** bleiben fixiert. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten. Ausgenommen bleiben Spesen, welche durch Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen. Diese Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

² **Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident** wird im Dienstvertragsverhältnis angestellt.

Art. 5

Die Entschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands besteht aus einer Fixentschädigung: *Gemeindevorstand*

- a) Jedes Gemeindevorstandsmitglied, ausgenommen **Gemeindepräsidentin oder** Gemeindepräsident, erhält eine fixe Entschädigung von CHF 36'000.00 pro Jahr. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten.
- b) Spesen welche durch Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 6

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten CHF 2'000.00 für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet. *Geschäftsprüfungskommission*

Art. 7

¹ Das Jahresgehalt beziehungsweise die Jahrespauschale des im Nebenamt tätigen Schulratspräsidiums beträgt ~~CHF 12'000.00~~ CHF 20'000.00 pro Jahr. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten. *Schulrat*

² Die Mitglieder des Schulrats erhalten CHF 2'000.00 für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet.

Art. 8

Kommissionsmitglieder, die Mitglieder des Gemeindeparlamentsbüros sowie Delegierte beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde. *Kommissionen, Gemeindeparlamentsbüro und Delegierte*

Art. 9

Für die Ausfertigung von Protokollen anlässlich von Sitzungen etc. werden nebenamtliche **Aktuarinnen oder** Aktuar mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt. *Protokollentschädigung*

Art. 10

Die auf Anordnung der Gemeinde auszuführenden Kommunalarbeiten werden gemäss den Bestimmungen des Spesenreglements der Gemeinde entschädigt. *Gemeinwerk*

170.110 Entschädigungsreglement für die Gemeindebehörden und Kommissionsmitglieder

Art. 11

*Spesen-
entschädigung* Die Spesenentschädigung richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen.

Art. 12

Abrechnung ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird. Diese sind mindestens halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

² Fallen Entschädigungen aus Pflichtmandaten an, werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Indexklausel Die Entschädigungen werden vom Gemeindevorstand auf jede neue Amtsperiode hin dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basisindex November 2012).

Art. 14

*Aufhebung
bisherigen Rechts* Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch das Gemeindeparlament per 1. Januar 2023 in Kraft.

Durch das Gemeindeparlament beschlossen am 10. Juli 2013:

Durch das Gemeindeparlament geändert am xx.xx.xxxx

Der Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Yvonne Altmann

Jan Diener